

Geschäftsordnung des nach § 116 b Sozialgesetzbuch V (SGB V) erweiterten Landesausschusses

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA), die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. (KGSAN) und die Landesverbände der Kranken- und Ersatzkassen (im weiteren Krankenkassen) haben auf der Grundlage des § 116 b SGB V den nach § 116 b SGB V zu erweiternden Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen des Landes Sachsen-Anhalt gebildet. Der erweiterte Landesausschuss gibt sich hiermit die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Sitz

- (1) Der erweiterte Landesausschuss hat seinen Sitz bei der KVSA in Magdeburg und unterhält bei ihr seine Geschäftsstelle. Die Bezeichnung der Geschäftsstelle lautet: „Geschäftsstelle des erweiterten Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen des Landes Sachsen-Anhalt“. Die Geschäftsstelle verwendet einen zwischen den Trägern abgestimmten Kopfbogen.
(2) Die Aufsicht über den erweiterten Landesausschuss führt die in Sachsen-Anhalt für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde (im Folgenden Aufsicht).

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des erweiterten Landesausschusses sind:
- die bzw. der Vorsitzende,
 - zwei unparteiische Mitglieder,
 - neun von der KVSA bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - neun von der KGSAN bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - drei von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - drei von den Ersatzkassen in Sachsen-Anhalt bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - je eine bzw. ein vom für Sachsen-Anhalt zuständigen Landesverband der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter
 - eine bzw. ein vom für Sachsen-Anhalt zuständigen Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft-Bahn-See gemeinsam bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter.
- (2) Für jedes Mitglied können max. drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds sorgt dieses für seine Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden nach dem in §§ 90 und 116 b SGB V vorgegebenen Verfahren bestellt. Sie führen ihr Amt weisungsgebunden als Ehrenamt.

§ 3 Sachkundige Personen gem. § 140 f SGB V und Beteiligung des Landes

- (1) Dem erweiterten Landesausschuss gehören auch sachkundige Personen nach § 140 f SGB V an. Sachkundige Personen gem. § 140 f SGB V sind die Personen, die von anerkannten Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker oder behinderter Menschen gegenüber dem erweiterten Landesausschuss benannt werden. Vorbenannte Organisationen können max. neun sachkundige Personen benennen. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die benannten sachkundigen Personen haben kein Stimmrecht (im Folgenden Sachkundige Personen).

(2) Die Aufsicht wirkt im erweiterten Landesausschuss beratend mit.

§ 4 Vorsitz, Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des erweiterten Landesausschusses und leitet seine Sitzungen. Die bzw. der Vorsitzende handelt in Gerichtsverfahren für den erweiterten Landesausschuss gem. § 71 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der erweiterte Landesausschuss erteilt ihr bzw. ihm zu diesem Zweck eine Generalterminvollmacht. Soweit die bzw. der Vorsitzende die Termine nicht wahrnimmt, erteilt der erweiterte Landesausschuss Dritten termingebundene Einzelvollmachten.

(2) Ist die bzw. der Vorsitzende an der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gehindert, werden diese von den unparteiischen Mitgliedern wahrgenommen. Die unparteiischen Mitglieder stimmen sich ab, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

(3) Zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben bedient sich die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsstelle.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach § 116 b Abs. 2 SGB V,
- die Vorbereitung und Ausfertigung von Entscheidungen des erweiterten Landesausschusses nach § 116b SGB V im Ausgangs- und Widerspruchsverfahren,
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzung des erweiterten Landesausschusses,
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Arbeitsausschüsse des erweiterten Landesausschusses

(4) Der erweiterte Landesausschuss beauftragt die KVSA im Bedarfsfall mit der Prüfung fachlicher Einzelfragen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116 b SGB V, insbesondere in persönlicher, fachlicher und sachlicher Hinsicht, erfüllt werden. Die KVSA übermittelt ihre jeweiligen Prüfungsergebnisse unverzüglich an die Geschäftsstelle des erweiterten Landesausschusses.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der erweiterte Landesausschuss entscheidet durch Beschluss.

(2) Der erweiterte Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende, die beiden unparteiischen Mitglieder sowie jeweils mindestens fünf Mitglieder, benannt von der KVSA, der KGSAN und den Krankenkassen oder deren jeweilige Stellvertreterin bzw. deren jeweiliger Stellvertreter ihre Stimme im Rahmen der Beschlussfassung abgeben (§ 116 b Abs. 3 Satz 7 SGB V). Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden festgestellt. Eine von § 2 Absatz 2 abweichende Stellvertretung ist nicht zulässig. Fehlen von der KVSA, der KGSAN oder von den Krankenkassen bestellte Mitglieder, ist die Beschlussfähigkeit dadurch gegeben, dass die von der KVSA, der KGSAN und den Krankenkassen bestellten Mitglieder jeweils nur in gleicher Personenanzahl ihre Stimme abgeben.

(3) Beschlüsse kommen in den Sitzungen des erweiterten Landesausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit diese Geschäftsordnung keine hiervon abweichende Regelung trifft. Die Stimmen der von den Krankenkassen bestellten Mitglieder zählen doppelt. Bei Stimmengleichheit ist die der Abstimmung zugrunde liegende Beschlussvorlage abgelehnt. Enthaltungen sind unzulässig. Vor der Abstimmung über einen Sachverhalt wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mittels Abfrage bei den Mitgliedern bzw. den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ermittelt, ob sich diese an der

Abstimmung beteiligen können und nicht aus in § 6 genannten Gründen von der Abstimmung ausgeschlossen sind. In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 4 Anwendung.

(3a) Die Beschlussfassung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Versammlung durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) oder im Hybrid-Format (in Form der virtuellen, zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der Präsenzversammlung) durchgeführt werden.

(4) Alternativ kann ein Beschluss durch das Versenden gleichlautender Beschlussvorlagen herbeigeführt werden. Die Beschlussvorlage kann per E-Mail an die Mitglieder, die unparteiischen Mitglieder und die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter übersandt werden. Die Mitglieder, die unparteiischen Mitglieder und die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben bei der Geschäftsstelle eine persönliche E-Mail-Adresse zu hinterlegen und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

Die Stimmabgabe kann auf einer von den Trägern des erweiterten Landesausschusses ausgewählten digitalen Plattform oder mittels unterschriebenem Fax an eine von der Geschäftsstelle benannte Fax-Nummer erfolgen.

Die Mitglieder, die unparteiischen Mitglieder bzw. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden gesetzten Frist ihre Stimme abzugeben. Enthaltungen sind unzulässig. Die Frist soll 6 Arbeitstage nicht überschreiten; Arbeitstage sind mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags alle Wochentage, soweit sie keine gesetzlichen Feiertage in Sachsen-Anhalt sind.

Der Stimmabgabe im alternativen Abstimmungsverfahren ist eine Abfrage der Geschäftsstelle zur Möglichkeit der Beteiligung der Mitglieder oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorgeschalet. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt mitgeteilt. Das Mitglied oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter erklärt daraufhin, sich an der Abstimmung beteiligen zu können und nicht aus in § 6 genannten Gründen von der Abstimmung ausgeschlossen zu sein. Bleibt diese Erklärung innerhalb der gesetzten Frist aus, wird von einer Verhinderung des Mitgliedes oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ausgegangen. Wenn auch die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter eines Mitgliedes nicht an der Abstimmung mitwirken können, ist die Anzahl der von der KVSA, der KGSAN und den Krankenkassen bestellten stimmabgebenden Mitglieder auf die gleiche Anzahl zu verringern. Die Geschäftsstelle informiert in diesem Fall diejenigen Mitglieder bzw. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die an der Abstimmung nicht beteiligt werden. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 müssen in diesem alternativen Abstimmungsverfahren für die Beschlussfähigkeit mindestens jeweils 3 von der KVSA, der KGSAN und den Krankenkassen bestellte Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie alle unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ihre Stimme abgeben.

Die KVSA, die KGSAN und die Krankenkassen haben der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und im Bedarfsfall zu aktualisieren, in welcher Reihenfolge die Mitglieder im Falle der verringerten Anzahl der stimmabgebenden Mitglieder an der Abstimmung zu beteiligen sind.

Rück- und Nachfragen zu im alternativen Beschlussverfahren vorgelegten Beschlussvorlagen sind der Geschäftsstelle per E-Mail binnen dreier Arbeitstage zu übermitteln. Die Geschäftsstelle übermittelt diese mit einer Antwort unverzüglich per E-Mail an alle Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie an die sachkundigen Personen und die Aufsicht.

Im alternativen Beschlussverfahren wird über Beschlussvorlagen entschieden, deren Gegenstand keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweisen.

Beschlussvorlagen, über die im alternativen Beschlussverfahren entschieden werden soll, werden auch der Aufsicht und den sachkundigen Personen zur Wahrnehmung ihres Mitberatungsrechts übersandt. Die Stellungnahme der Aufsicht und der sachkundigen

Personen ist den Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern durch die Geschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten, damit diese in die Entscheidung einfließen kann. Über das Ergebnis des alternativen Beschlussverfahrens werden die Mitglieder, und die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die sachkundigen Personen sowie die Aufsicht unverzüglich nach Ablauf der Antwortfrist durch die bzw. den Vorsitzenden informiert.

(5) Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Aufsicht über alle vom erweiterten Landesausschuss gefassten Beschlüsse. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage des Wortlautes entsprechender Beschlüsse

§ 5a Arbeitsausschüsse

Der erweiterte Landesausschuss kann Arbeitsausschüsse einsetzen.

In den Arbeitsausschüssen sind von der KVSA, der KGSAN und den Krankenkassen benannte Mitglieder, sachkundige Personen und Vertreter der Aufsicht vertreten. Die Anzahl der sachkundigen Personen soll höchstens der Anzahl der Vertreter der Krankenkassen entsprechen.

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 5b Arbeitsausschuss nach § 116b Absatz 3 Satz 7 SGB V

(1) Der erweiterte Landesausschuss legt gemäß § 116b Abs. 3 Satz 7 SGB V fest, dass für Beschlussfassungen über Entscheidungen im Rahmen des Anzeigeverfahrens, des Widerspruchsverfahrens und des Überprüfungsverfahrens nach § 116b Abs. 2 SGB V der erweiterte Landesausschuss verkleinert wird (Erledigungsausschuss). Der erweiterte Landesausschuss kann auf diesen Arbeitsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

(2) Dieser Arbeitsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, jeweils zwei von der KVSA und der KGSAN benannten Mitgliedern sowie vier von den Krankenkassen benannten Mitgliedern. Für die Stellvertretung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

Auf Beschluss dieses Arbeitsausschusses können Sachverständige zu den Sitzungen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(3) Zu den Sitzungen dieses Arbeitsausschusses sind seine Mitglieder, die Vertreter der Aufsicht und bis zu vier sachkundige Personen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Sitzungsunterlagen elektronisch einzuladen.

(4) Anträge und Beratungsgegenstände, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der Mitglieder dieses Arbeitsausschusses zustimmt.

Dieser Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn die genannten 9 Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden ist dieser Arbeitsausschuss beschlussfähig, wenn anstelle der bzw. des Vorsitzenden ein unparteiisches Mitglied des erweiterten Landesausschusses an der Beschlussfassung mitwirkt.

Dieser Arbeitsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Gewichtung sind alle Stimmen gleichwertig.

Über die Sitzungen dieses Arbeitsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat das Ergebnis der Beratungen festzuhalten. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende kann alternativ eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, im elektronischen Verfahren unter Nutzung einer von den Trägern des erweiterten Landesausschusses ausgewählten digitalen Plattform oder mittels unterschriebenen Fax an eine von der Geschäftsstelle benannte Fax-Nummer herbeiführen, wenn er eine mündliche Beratung nicht für erforderlich hält. Die Übersendung der Unterlagen erfolgt unter Angabe einer Fristsetzung. Bei Einspruch eines Mitgliedes dieses Arbeitsausschusses wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

(6) Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des erweiterten Landesausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Aufsicht und die sachkundigen Personen über alle von diesem Arbeitsausschuss gefassten Beschlüsse. Dies erfolgt durch Übermittlung einer Kopie der entsprechenden Bescheide.

§ 6 Ausschluss von Beschlussfassung wegen Besorgnis der Befangenheit bzw. eigener Verfahrensbeteiligung

Besteht die Besorgnis der Befangenheit, ist eine Person von der Beratung und Abstimmung sowohl im erweiterten Landesausschuss als auch in den Arbeitsausschüssen ausgeschlossen. Liegt ein Antrag eines Mitgliedes oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters auf Ausschluss einer bzw. eines Stimmberechtigten wegen Besorgnis der Befangenheit vor, ist dies unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden oder, soweit er selbst betroffen ist, den unparteiischen Mitgliedern mitzuteilen. Der erweiterte Landesausschuss beschließt in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen über den Ausschluss. Es gelten die §§ 16 und 17 Sozialgesetzbuch X (SGB X).

§ 7 Sitzungen des erweiterten Landesausschusses

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Landesausschusses ein. Hierzu bestimmt sie bzw. er Ort und Zeit der Sitzung.

(1a) Der erweiterte Landesausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. An den Sitzungen (auch Sitzungen der Arbeitsausschüsse) können die bzw. der Vorsitzende, alle oder einzelne Mitglieder, Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, sachkundige Personen und die Vertreter der Aufsicht mittels Videotechnik teilnehmen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Teilnehmenden sind über die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu informieren.

(1b) Für die konstituierende Sitzung obliegt den Mitgliedern die Entscheidung, ob eine Sitzung in Präsenz oder mittels Videotechnik erfolgt. Die Mitglieder teilen ihre Entscheidung der Geschäftsstelle mit, die unter Berücksichtigung der Begründung der Mitglieder entscheidet. Die Entscheidung ist bindend. Die Gründe für die Entscheidung und ggf. deren erforderliche Abwägungen sind zu dokumentieren und Bestandteil des Protokolls der Sitzung.

(1c) Wird eine Sitzung mittels Videotechnik durchgeführt, so ist sie über die gesamte Sitzungsdauer zeitgleich in Bild und Ton an alle Orte, an denen sich die Zugeschalteten aufhalten, zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und die Vorgaben zur Öffentlichkeit beachtet werden. Eine Aufzeichnung der Übertragung ist unzulässig.

(2) Der erweiterte Landesausschuss tagt bei Notwendigkeit. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Beschlussvorlage schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des erweiterten Landesausschusses beantragt wird.

(3) Die Einberufung zu den Sitzungen des erweiterten Landesausschusses muss den Mitgliedern, sachkundigen Personen und der Aufsicht in einer angemessenen Frist, jedoch

mindestens vier Wochen vor der Sitzung, zugehen. Dabei sind die vorläufige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen beizufügen.

(4) Die Sitzungen des erweiterten Landesausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Es gilt § 2 Absatz 2 Satz 2. Das Mitglied teilt der Geschäftsstelle unverzüglich mit, ob die eigene Teilnahme oder Teilnahme einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erfolgt. Satz 3 gilt für sachkundige Personen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter entsprechend.

(5) Über die Sitzungen des erweiterten Landesausschusses sind Protokolle durch die Geschäftsstelle anzufertigen.

In die Protokolle sind aufzunehmen:

- die Angaben nach § 9 Absatz 3,
- eine Teilnehmerliste,
- der Wortlaut von Anträgen und
- das jeweilige Abstimmungsergebnis,
- Daten von Sitzungsunterbrechungen und der wesentliche Gang der Beratungen.

Den Mitgliedern des erweiterten Landesausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie den sachkundigen Personen und der Aufsicht ist spätestens 6 Wochen nach der Sitzung per E-Mail ein Protokollentwurf zu übersenden. Änderungswünsche zum Protokollentwurf sind binnen drei Wochen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern der Geschäftsstelle nicht binnen dieser Frist Änderungs- oder Ergänzungswünsche mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Unterzeichnung des Protokolls durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und sowie der Versand des Protokolls.

(6) Der Gang der Verhandlungen und das Abstimmungsverhältnis sind vertraulich zu behandeln.

(7) Veröffentlichungen und Presseinformationen erfolgen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Landesausschuss.

§ 8 Redeordnung, Sitzungsunterbrechung

(1) Das Wort wird von der bzw. dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Über die Reihenfolge der Wortmeldungen kann eine Rednerliste geführt werden. Die bzw. der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Auf Antrag wird die Sitzung für eine von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, insbesondere für gesonderte Beratungen und Meinungsbildung unter den Anwesenden, unterbrochen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vorläufig von der bzw. dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung bis zu drei Wochen vor der anzuberaumenden Sitzung verlangen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung hat zu enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- Angabe, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, reine digitale Sitzung oder als hybride Sitzung stattfindet,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschluss der Tagesordnung,
- Beratung und Abstimmung über Einsprüche gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung, andernfalls das Protokoll der vorangegangenen Sitzung,
- Beratungsgegenstände und Anträge

Weitere Verhandlungsgegenstände können auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von einem Mitglied

- zu Beginn der Sitzung beantragt wird und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen oder
- während des Sitzungsverlaufs beantragt wird und dem Antrag alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 10 unbesetzt

§ 11 Kostentragung

(1) Die Kosten des erweiterten Landesausschusses werden zur Hälfte von den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen und zu je einem Viertel von der KGSAN und der KVSA getragen.

(2) Soweit Mitglieder und sachkundige Personen Anspruch auf Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigungen nach der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen bzw. nach § 140 f SGB V haben, sind diese gegenüber dem erweiterten Landesausschuss geltend zu machen.

§ 12 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Geschäftsordnung kann auch im Wege der virtuellen Beschlussfassung im Sinne des § 5 Abs.3a erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung der Aufsicht am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der für amtliche Bekanntmachungen der KVSA erscheinenden Mitgliederzeitschrift „PRO“ in Kraft. Weitergehend erfolgt die Veröffentlichung durch die Mitteilungen der KGSAN an ihre Mitglieder.

Magdeburg, den 01.07.2025

Löher
Vorsitzender